

Richtlinien der Stadt Heilbronn über die Gewährung von Zuschüssen an die
Träger der Stadtranderholung sowie an die Träger von Ferienfreizeiten

15. Okt. 2001

1. Die Stadt Heilbronn gewährt Trägern der freien Jugendhilfe auf Antrag Zuschüsse zu den von ihnen durchgeführten Ferienfreizeiten und Stadtranderholungsmaßnahmen, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
2. Die Höhe des Zuschusses beträgt 3,07 Euro je Teilnehmer/in und Tag. Für behinderte Teilnehmer/innen wird ein Zuschuss in Höhe von 4,60 Euro je Tag gewährt. Die Art der Behinderung ist bei der Abrechnung darzulegen.
3. Gefördert werden nur die im Stadtkreis Heilbronn wohnenden Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Darunter fallen auch alle Betreuer der Maßnahme, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Daneben wird je 10 Teilnehmer maximal ein volljähriger Betreuer anerkannt und ebenfalls bezuschusst.
4. Die Mindestdauer für eine Förderung von Ferienfreizeiten und Stadtranderholungsmaßnahmen beträgt 6 Tage, die Höchstdauer 21 Tage. Längere Freizeitmaßnahmen werden nur bis zur Höchstdauer gefördert. An- und Abreisetage zählen je als ganzer Tag.
5. Sofern Personen an der Freizeit oder Stadtranderholung nicht durchgehend teilnehmen, sind die Fehltage in der Abrechnung darzustellen. Fehl- und Ausfalltage werden nicht bezuschusst.
6. Bezuschusst werden Maßnahmen innerhalb Deutschlands, in angrenzenden Staaten sowie in den EU-Mitgliedsstaaten. Eingeschlossen sind auch die Kleinstaaten Andorra, Liechtenstein, Monaco, San Marino und der Vatikanstaat.
7. Die Träger melden dem Amt für Familie, Jugend und Senioren rechtzeitig, spätestens jedoch einen Monat vor Beginn der Maßnahme formlos Ort und Dauer der Freizeit sowie die voraussichtliche Teilnehmerzahl. Die Träger erhalten daraufhin eine Mitteilung, ob und in welcher Höhe ein Zuschuss gewährt werden kann.
8. Nach Abschluss der Maßnahme ist der formelle Förderantrag auf dem dafür vorgesehenen Vordruck dem Amt für Familie, Jugend und Senioren zuzusenden unter Beifügung der für die Zuschussberechnung erforderlichen Nachweise. Der danach errechnete Zuschuss wird dem Träger schriftlich mitgeteilt und überwiesen.
9. Sofern für Ferienfreizeiten besondere städtische Zuschüsse nach anderen städtischen Richtlinien gewährt werden, ist eine Förderung nach den vorliegenden Richtlinien ausgeschlossen (Vermeidung der Doppelförderung).
10. Abweichend von den vorgenannten Richtlinien gilt für die drei Träger der Stadtranderholung (Evang. Walderholungsheim Gaffenberg, Kath. Stadtranderholungsheim Haigern und Waldheim der Arbeiterwohlfahrt) Folgendes:
 - a) Auf Vorlage der in Ziffer 8. genannten Teilnehmerlisten wird verzichtet, wenn die Teilnehmerzahl aus dem Stadtkreis Heilbronn 250 Personen pro Freizeit überschreitet.
 - b) Auf Antrag kann auf den aufgrund der Anmeldung zu erwartenden Zuschuss ein Abschlag in Höhe von 50 % gewährt werden.

11. Das Bürgermeisteramt wird ermächtigt, in Einzelfällen Ausnahmen von den vorgenannten Richtlinien zu genehmigen.
12. Die vorstehenden Richtlinien treten am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien vom 07.10.1985 außer Kraft.

Heilbronn, 27.11.2001

Stadt Heilbronn
Bürgermeisteramt
Dezernat III

Artur Kübler
Bürgermeister



Erläuterungen zu den Richtlinien der Stadt Heilbronn über die Gewährung von Zuschüssen an die Träger der Stadtranderholung sowie an die Träger von Ferienfreizeiten vom 15.10.2001:

Erläuterungen zu Punkt 3 der Zuschussrichtlinien:

Zu Satz 1 ...

gefördert werden nur die im Stadtkreis Heilbronn wohnenden Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Vollendet während einer Ferienfreizeit ein Teilnehmer/Teilnehmerin das 18. Lebensjahr so ist der Zuschuss bis zum Tage vor der Vollendung des 18. Lebensjahres zu gewähren. Nach der Vollendung des 18. Lebensjahres kann kein Zuschuss mehr gewährt werden.

Zu Satz 2 ...

darunter fallen auch alle Betreuer der Maßnahme, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die förderfähigen jugendlichen Betreuer müssen im Stadtkreis Heilbronn wohnen. Bei jugendlichen Betreuern, welche nicht im Stadtkreis Heilbronn wohnen, kann kein Zuschuss gewährt werden.

Zu Satz 3 ...

daneben wird je 10 Teilnehmer maximal ein volljähriger Betreuer anerkannt und ebenfalls bezuschusst.

Nehmen an einer Ferienfreizeit 1 – 9 Teilnehmer aus dem Stadtkreis Heilbronn teil, kann kein volljähriger Betreuer bezuschusst werden.

Ab dem 10. Teilnehmer einer jeweiligen Ferienfreizeit aus dem Stadtkreis Heilbronn wird dann 1 volljähriger Betreuer bezuschusst. Ab dem 20. Teilnehmer aus dem Stadtkreis werden 2 volljährige Betreuer anerkannt und bezuschusst usw..

Allgemeine Informationen zu Punkt 3 der Richtlinien:

Volljährige Betreuer müssen nicht zwingend im Stadtkreis Heilbronn wohnhaft sein.

Erläuterungen zu Punkt 5 der Zuschussrichtlinien:

Fehl- und Ausfalltage werden nicht bezuschusst.

Sofern Teilnehmer aus dem Stadtkreis Heilbronn die Freizeit vorzeitig abbrechen mussten, sind nur die Tage förderfähig, bei denen der Teilnehmer bzw. die Teilnehmerin bei der Freizeit tatsächlich anwesend war.

Die etwaig entstandenen Ausfalltage der Heilbronner Teilnehmer sind bei Vorlage der Abrechnung mit anzugeben.

Erläuterungen zu Punkt 8 der Zuschussrichtlinien:

Zu Satz 1 ...

nach Abschluss der Maßnahme ist der formelle Förderantrag auf dem dafür vorgesehenen Vordruck dem Amt für Familie, Jugend und Senioren zuzusenden unter Beifügung der für die Zuschussberechnung erforderlichen Nachweise.

Die Nachweise müssen eine Auflistung der Teilnehmer aus dem Stadtkreis Heilbronn enthalten mit Name, Vorname / genaues Geburtsdatum, Tag, Monat, Jahr / sowie die genaue Anschrift mit Straße und Hausnummer sowie Postleitzahl und Ort.